

99019004031000, 99019004031000

Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen nach BBiG Abnahme

Heruntergeladen am 02.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/383155891/L100008>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99019004031000, 99019004031000 |
| Leistungsbezeichnung I | Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen nach BBiG Abnahme |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Sachsen-Anhalt |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Zeugnis, Abnahme, Zulassung, Abschlussprüfung |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Berufsbildung (019) |
| Verrichtungskennung | Abnahme (031) |
| SDG-Informationsbereich | |

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------------|--|
| Lagen Portalverbund | Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300), Berufsausbildung (1030200) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 15.08.2017 |
| Fachlich freigegeben durch | BMBF |
| Handlungsgrundlage | Berufsbildungsgesetz (BBiG) https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_37.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_37.html |
| Teaser | |
| Volltext | <p>Wenn Sie eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) absolvieren, steht am Ende der Ausbildung eine Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung wird von der zuständigen Stelle (i.d.R. eine Kammer) abgenommen.</p> <p>Um an der Abschlussprüfung teilnehmen zu können, müssen Sie von der zuständigen Stelle zur Prüfung zugelassen sein. Einzelheiten über Prüfungsgegenstand und -verfahren können Sie der jeweiligen Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung der zuständigen Stelle entnehmen.</p> <p>Nach bestandener Prüfung erhalten Sie von der zuständigen Stelle ein Prüfungszeugnis. Sie können beantragen, dass auf dem Zeugnis auch das Ergebnis der berufsschulischen Leistungen aufgeführt wird. Ebenfalls auf Antrag wird Ihrem Zeugnis eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beigelegt.</p> |
| Erforderliche Unterlagen | |
| Voraussetzungen | Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung ergeben sich aus den §§ 43-46 BBiG. |
| Kosten | Die Abschlussprüfung ist für Auszubildende grundsätzlich gebührenfrei. |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------------|---|
| Verfahrensablauf | Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch einen von der zuständigen Stelle errichteten Prüfungsausschuss. |
| Bearbeitungsdauer | |
| Frist | |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | Wenn Sie eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolvieren, steht am Ende der Ausbildung eine Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung wird von der zuständigen Stelle abgenommen. |
| Ansprechpunkt | Die zuständigen Stellen für die Zulassung und Abnahme der Abschlussprüfung sind in den §§ 71– 75 BBiG festgelegt. Ansprechpunkt ist in der Regel die für den jeweiligen Ausbildungsberuf zuständige Kammer. |
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen nach BBiG Abnahme, Final examination in recognized training occupations according to BBiG Acceptance |